

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.01.2013, genehmigt vom Präsidium am 04.09.2013, veröffentlichet am 09.09.2013

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 7 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts.

²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. ³Diese Bearbeitungszeit verlängert sich bis zu einer Gesamtdauer von 12 Wochen um den Zeitraum, in dem zeitgleich Vorlesungen und Prüfungen in anderen Modulen stattfinden, die zum Erwerb des Studienabschlusses nötig sind. ⁴Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2013 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2017/2018 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2013/2014 nach Studienverlaufsplan angeboten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.